



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

## **Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

**Daimler AG  
Mercedes Benz - Werk Mannheim  
Gießerei**

**Erhöhung der Betriebszeiten von 5.520 h/a auf 6300 h/a für den Heißbetrieb und auf 7200h/a für die Gussvorbereitung bei einer unveränderten Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 172.000 Tonnen pro Jahr (mit einer Tagesproduktionskapazität von bis zu 900 t/d) und weitere Änderungsmaßnahmen für die Gießerei**

## Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung
2. Antragsunterlagen
3. Beschreibung der Anlage und des Vorhabens
4. Nebenbestimmungen
  - 4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
    - 4.1.1 Allgemeine
    - 4.1.2 Luftreinhaltung
    - 4.1.3 Geruch
    - 4.1.4 Lärmschutz
    - 4.1.5 Abwasser
    - 4.1.6 Abfall
    - 4.1.7 Treibhausemissionshandelsgesetz
  - 4.2 Nebenbestimmungen nach sonstigen einzuhaltenden öffentlich-rechtliche Vorschriften
    - 4.2.1 Wasserrecht
    - 4.2.2 Arbeitsschutz
    - 4.2.3 Baurecht
    - 4.2.4 Brandschutz

## 5. Begründung

### 5.1 Sachverhalt

#### 5.1.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens

#### 5.1.2 Durchführung des Genehmigungsverfahrens

### 5.2 Vorprüfung Umweltverträglichkeitsstudie, Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1 a der 9. Verordnung zum BImSchG

### 5.3 Rechtliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

#### 5.3.1 Anspruchsgrundlage

#### 5.3.2 Verfahren und Zuständigkeit

#### 5.3.3 Begründungen im Einzelnen

##### 5.3.3.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

##### 5.3.3.2 Sonstige einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG

#### 5.3.4 Begründung der Nebenbestimmungen

##### 5.3.4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### 5.3.4.2 Nebenbestimmungen sonstiger einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorschriften

## 6. Gebührenrechnung

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Daimler AG  
Mercedes Benz - Werk Mannheim  
Hauspostcode G100  
[REDACTED]  
Hanns-Martin Schleyer-Str. 21-57  
68299 Mannheim

Karlsruhe 05.08.2014  
Name Dr. Anna-Cath. Burckhardt  
Durchwahl 0721 926-7454  
Aktenzeichen 54.4c1-8823.12/3.7.1/Daimler  
MA / Gießerei  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02 [REDACTED]  
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

**Betrag:** [REDACTED]

 Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes- BImSchG

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung zur Erhöhung der Betriebszeiten von 5.520 h/a auf 6300 h/a für den Heißbetrieb und auf 7200h/a für die Gussvorbearbeitung bei einer unveränderten Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 172.000 Tonnen pro Jahr (mit einer Tagesproduktionskapazität von 900 t/d) und weitere Änderungsmaßnahmen für die Gießerei der Daimler AG, Mercedes Benz, Werk Mannheim

Ihr Antrag vom 31.10.2013

Anlagen

- 1 Überweisungsträger
- 1 Mehrfertigung
- 1 Formular Stadt Mannheim
- 1 Satz Antragsunterlagen (9 Ordner) gesiegelt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf ihren Antrag vom 31.10.2013, abschließend ergänzt am 02.01.2014 gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 i. V. mit § 6 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BIm-SchG ergeht die

# Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1.1 Zur Erhöhung der Betriebszeiten von 5.520 h/a auf 6300 h/a für den Heißbetrieb und auf 7200h/a für die Gussvorbearbeitung bei einer unveränderten Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 172.000 Tonnen pro Jahr (mit einer Tagesproduktionskapazität von 900 t/d) und weitere Änderungsmaßnahmen für die Gießerei der Daimler AG, Mercedes Benz auf Ihrem Betriebsgelände in 68299 Mannheim, Hanns-Martin-Schleyer Str. 21-57.

1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die gesiegelten Antragsunterlagen (Ordner 1 bis 9, Stand 12/2013) zugrunde.

1.3 Die Genehmigung ergeht insbesondere mit folgendem Inhalt:

Im Einzelnen sind neben den unter Ziffer 1.2 *Antragstellung und Antragsrahmen* (s. Ordner 1/9, Stand 12/2013, Seite 14 bis Seite 22) der Unterlagen zum Genehmigungsantrag u. a. folgende Änderungen Gegenstand der Genehmigung:

- Erhöhung der Betriebszeit von 5.520 h/a auf 6300 h/a im Heißbetrieb. Für die Einhaltung der 6.300 h/a im Heißbetrieb sind, bei drei Schichten pro Tag und sechs Arbeitstage pro Woche, zwei Schließungszeiten im Jahr erforderlich. Beispielsweise drei Wochen im Sommer und bis zu zwei Wochen im Winter.
- Erhöhung der Betriebszeiten in der Gussvorbearbeitung von 5520 h/a auf 7200 h/a. Drei Schichten pro Tag, sechs Arbeitstage die Woche ohne Schließzeiten.
- Änderung der Verkehrsführung im Bereich Gießerei. Über das Tor 4 erfolgen die An- und Abfahrten von ca. 75 LKWs im Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr.

- Durchführung von Maßnahmen zur Geruchsminimierung wie z. B.
  - die Neuerrichtung einer zweiten Adsorptionsanlage, in der die geruchsbelasteten Teilströme aus den Quellen S 3, S 4 und TF F208 behandelt und danach über den neuen Abluftkamin S 7 geleitet werden.
  - Erfassung diffuser Emissionen und Zusammenfassung der Abluftströme in folgende Emissionsquellen:
    - In den Kamin S1 werden zusätzlich die Teilströme aus B 128, S6, A3, A12, R7, R8 und R9 geleitet.
    - In den Kamin S 5 werden zusätzlich die Abgase aus dem Trockenofen TO ZKG, Trockenofen HDEP-ZK, RNV, B 122 EG und Bau 122 OG.
    - In den Aminwäscher AW B 140 werden die Quellen R5 und R6 eingeleitet.
    - Die Abluftströme aus der Lackieranlage für Zylinderkurbelgehäuse (Quellen A 19-1-West, A 19-1 Ost) und A 19 Trockenofen werden über einen neuen Kamin S8 geleitet
  - Kaminerhöhungen an den Quellen S 1, AW B 140, TF F209, A 8, TF 1340
  
- Einschränkungen am Mitarbeiterparkplatz „*Parkplatz Ost*“ nahe Tor 2. Sperrung von Parkflächen für den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (Parkbereiche B4 bis B13, s. Abb. 2.1 Ordner 1, Register 2, Seite 72). Als Ausgleich werden auf dem „Parkplatz Süd“ ca. 360 neue Parkflächen zur Verfügung gestellt (s. Abb. 2.2, Ordner 1, Register 2, Seite 73).
  
- Einleitung von Teilwasserströmen aus den Kühlkreisläufen und Einleitung von salzhaltigem Regenerat aus der Wasseraufbereitung mit einer Abwassermenge von insgesamt 20.000 m<sup>3</sup>/a

1.4 Der Immissionsmanagementplan zur Minimierung von Geruchsemissionen (Ordner 7, Register 8.19) wird Bestandteil der Entscheidung.

1.5 Für die Flächen der Bebauungspläne der Stadt Mannheim die „Reines Wohngebiet“ und „Allgemeines Wohngebiet“ im Umfeld der Firma Daimler AG ausweisen, repräsentiert durch die Messpunkte IO 1 *Kleiner Anfang Nr.*

26, IO 6 *Spiegelfabrik Nr. 16* und IO 8 *Zäher Wille 40-42*, wird ein zulässiger Immissionswert für Lärm ausgehend vom Gesamtwerk der Daimler AG Mercedes Benz (Gießerei und Motorenwerk) einschließlich des Fahrzeugverkehrs von 45 dB(A) zur Nachtzeit (Gemengelagewert) sowie zusätzlich für die Messpunkte IO 1 und IO 8 im reinen Wohngebiet für die Tagzeit ein Immissionswert (Gemengelagewert) von 55 dB(A) festgelegt.

1.6 Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:


- die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO
- nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus den Kühlkreisläufen und von salzhaltigem Regenerat aus der Wasseraufbereitung.
- Gem. § 2 i. V .m. Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) fällt die Anlage in den Anwendungsbereich des TEHG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zugleich die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 und 6 TEHG.

#### Hinweis

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.7 Das Brandschutzkonzept der Sachverständigenpartnerschaft Halfkann + Kirchner, Vorgang: 1304-005-G-0012-gri.doc, Stand 22.03.2013, ist Bestandteil der Entscheidung.

1.8 Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.06.2014, Az.: 54.4c1-8823/Daimler MA W27/§8a BImSchG gem. § 8a BImSchG.

- 1.9 Die Genehmigung ergeht mit den unter Ziffer 4 beschriebenen Nebenbestimmungen. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.10 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe **spätestens einen Monat** nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.11 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 



## **2. Auflistung der Antragsunterlagen**

Bestandteil des Antrags sind neun gesiegelte Ordner (mit der Bezeichnung Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Mannheim „Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, Betriebszeitenerhöhung Gießerei, Stand 12/2013“) und bestimmen dessen Umfang.

## **3. Beschreibung der Anlage und des Vorhabens**

- 3.1 Die Firma Daimler AG Mercedes Benz Werk Mannheim betreibt am Standort Mannheim eine Eisengießerei mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Für die Anlagen liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Die Gießerei wird in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

Schmelzbetrieb (einschließlich Lagerung für Zuschlagstoffe mit Gattierung)  
Kernfertigung  
Formerei  
Gussvorbereitung (einschließlich Lackieranlagen)  
Sandwirtschaft  
Modellbau  
Abluftbehandlung  
Abwasserbehandlung

In der Gießerei werden Bauteile für Nutzfahrzeugmotoren entwickelt und im Schichtbetrieb produziert. Die Gussteile werden zu einbaufähigen Baugruppen verarbeitet und zum Teil lackiert.

Die Eisengießerei besteht aus einem Kupolofen und drei Mittelfrequenzöfen zur Flüssigisenproduktion sowie drei Form- und fünf Gießanlagen mit entsprechender Infrastruktur, Nebeneinrichtungen und Logistik.

Die Daimler AG beabsichtigt eine Erhöhung der Betriebszeiten von derzeit 5520 h/a auf 6300 h/a für den Heißbetrieb und auf 7200 h/a für die Gussvorbereitung bei einer unveränderten Produktionskapazität an Flüs-

sigeisenmetall von 172.000 t pro Jahr. Als Tageskapazität wird eine Verarbeitungskapazität von bis zu maximal 900 t pro Tag festgelegt.

Höhere Qualitätsanforderungen und komplexere Produkte führen zu einer Erhöhung des zeitlichen Aufwands. Die bestehende genehmigte Schmelzleistung von 172.000 t Flüssigeisen pro Jahr und die Beschränkung auf eine maximale Tagesproduktion von 900 t werden dabei nicht überschritten. Im Zusammenhang mit den Betriebszeitenerhöhungen werden weitere verfahrenstechnische und bauliche Änderungsmaßnahmen im Bereich der Gießerei durchgeführt, um den heutigen Stand der Technik für diese Anlage zu belegen. Die Änderungsmaßnahmen betreffen den Bereich Abluftreinigung, Lärmschutz, Geruch und Wasser (s. Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5).

Betriebszeiten der Gießerei sind wie folgt vorgesehen:

Im allgemeinen Drei-Schichtbetrieb und sechs Arbeitstage pro Woche (7.200 h/a).

Für den Heißbetrieb ist eine Betriebszeit 6.300 h/a vorgesehen. Diese Jahresbetriebszeit wird durch bis zu fünf Wochen Schließzeiten im Jahr erreicht.

Zum Heißbetrieb zählen folgende Betriebseinheiten:

- Schmelzbetrieb (einschließlich Lagerung für Zuschlagstoffe)
- Kernfertigung
- Formerei
- Sandwirtschaft

### 3.2 Wesentliche neue technische Betriebsteile und Betriebsdaten:

#### 3.2.1 Zwei Trockensorptionsanlagen mit automatischer Additiveinblasung (mahlaktiver Herdofenkoks oder Aktivkohle)

Basisdaten der Anlagen	Einheit	Werte
Gesamtstaub	mg/m <sup>3</sup>	< 1
Geruch	GE/m <sup>3</sup>	< 500
Benzol-Gehalt	mg/m <sup>3</sup>	< 2,5
Schalleistungspegel an der Anlage nach DIN 45635/1 im Tagbetrieb (06:00-22:00 )	dB(A)	< 85 dB(A)
Schalleistungspegel an der Anlage nach DIN 45635/1 im Nachtbetrieb (06:00-22:00 )	dB(A)	< 80 dB(A)*

\*im Nachtbetrieb erfolgt keine Abreinigung.

#### 3.2.2 Regenerativ-Thermische Abluftreinigungsanlage für die Kammertrockenöfen der Sandaufbereitung (insbesondere für die Kernsandmischungen)

Die Abluftreinigungsanlage reinigt die Abluft, die aus zwei Kammertrockenöfen abgesaugt und in Kamin S 5 eingeleitet wird.

Basisdaten der Anlage	Einheit	Werte
Staubkonzentration	mg/m <sup>3</sup>	< 5
Gesamtkohlenstoffgehalt	mg/m <sup>3</sup>	≤ 20
Kohlenmonoxid (CO) -Gehalt	mg/m <sup>3</sup>	≤ 100
NOx (Stickoxide)-Gehalt bei Erdgasbetrieb	mg/m <sup>3</sup>	≤ 100

#### 3.2.3 Dioxinminierung am Kupolofen: Eindüsung von Additiv in den Gasstrom zur Reduzierung von Dioxinmissionen am Kupolofen

Die Additiv-Dosiereinrichtung besteht aus folgenden Komponenten

Basisdaten der Anlage
Zwei Kleincontainer zur Aufnahme von 1,85 m <sup>3</sup> Additiv aus einem Big-Bag (1 t Inhalt)
Dosierbehälter mit Überwachung der Entleer- und Nachfüllzeit
Dosier-Schnecke zur Steuerung des Additiv-Durchsatzes

### 3.2.4 Technische Daten zur Abwasserbehandlungsanlage

Basisdaten der Schlammeindickungsanlage	
Durchflussmenge pro Stunde	$Q_h \leq 27 \text{ m}^3/\text{h}$
Durchflussmenge pro Tag	$Q_d \leq 648 \text{ m}^3/\text{d}$
Durchflussmenge pro Jahr	$Q_a \leq 140.000 \text{ m}^3/\text{a}$
Wesentliche Anlageteile: Sandfang, Siebmulde, Kammerfilterpresse, Silos, Klarwasserbecken	

### 3.2.5 Abwassermengen aus den vier Kühlkreisläufen

Die vier Kühlkreisläufe sind:

- Kühlwasserkreislauf Kupolofen
- Kühlwasserkreislauf Kühlwasserstation 100
- Kühlwasserkreislauf für Warmhalteofen WO 4
- Kühlwasserkreislauf Kühlwasserstation GEA-Anlage

Folgende maximalen Abwassermengen aus den vier Kühlkreisläufen zusammen werden beantragt:

Basisdaten für alle vier Anlagen zusammen:	
Durchflussmenge pro Stunde	$Q_h = 46 \text{ m}^3/\text{h}$
Durchflussmenge pro Tag	$Q_d = 100 \text{ m}^3/\text{d}$
Durchflussmenge pro Jahr	$Q_a = 20.000 \text{ m}^3/\text{a}$

## **4. Nebenbestimmungen Bedingungen, Auflagen und inhaltliche Beschränkungen**

### **4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **4.1.1 Allgemeine**

4.1.1.1 Die Anzahl der Betriebsstunden der einzelnen Anlagen ist ab Inanspruchnahme der Genehmigung für den Heißbetrieb auf 6300 h pro Jahr und für die Gussvorbearbeitung auf 7200 h pro Jahr festgelegt. Die Betriebsstunden für den Heißbetrieb sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe monatlich schriftlich mitzuteilen, z. B. per Fax (0721/93340250), per Email (bekannt).

4.1.1.2 Die für den Heißbetrieb erforderlichen Schließzeiten sind dem Regierungspräsidium vor Beginn zeitnah schriftlich mitzuteilen.

4.1.1.3 Eine tägliche Schmelzleistung von bis zu 900 t und eine Jahresschmelzleistung an Flüssigisen von 172.00 t dürfen nicht überschritten werden. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe sind monatlich mitzuteilen:

- die bis dahin erbrachte Jahresschmelzleistung und
- die Tage, an denen die tägliche Schmelzleistung über 800 t lag unter Angabe von Datum und Schmelzleistung.

4.1.1.4 Betriebsstörungen und unplanmäßige Ausfälle sind auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 BImSchG unter Angabe über

- Ort, Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggfls. Schätzungen)
- alle eingeleiteten Maßnahmen

dem Regierungspräsidium unverzüglich zu melden.

Dies gilt auch für sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Schadstoffe in die Umwelt, insbesondere in das Grundwasser oder in den Boden gelangen.

4.1.1.5 Auf der Grundlage des § 52 BImSchG i. V. mit § 31 Abs. 1 BImSchG ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eine Zusammenstellung der für die Überwachung der Eisengießerei relevanten Anforderungen/ Nebenbe-

stimmungen aus den bisher erteilten Genehmigungen bzw. Bescheiden (z. B. nachträgliche Anordnungen), eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Emissionsüberwachungen sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zu überprüfen, vorzulegen.

4.1.1.6 Auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 a Nrn. 3a) und b) der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sind eine Zusammenfassung der vorhandenen Wartungs-/Revisionspläne der umweltrelevanten Anlagen und Anlagenteile sowie eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser zur Einsichtnahme der Behörde bereit zu halten und jährlich fortzuschreiben.

4.1.1.7 Hinweise zu Tätigkeiten während der Bauphase

- Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen bei den Bauarbeiten sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen z. B.: Feuchthalten des Aushubmaterials bzw. Abbruchmaterials oder gleichwertige Maßnahmen zur Vermeidung von Abwehungen (z.B. Abdeckung, Containerlagerung)
- Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)), zu verpflichten.
- Bei den Bauarbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen soweit möglich schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- Das bei den Baumaßnahmen anfallende Aushub- und Abbruchmaterial ist abfallrechtlich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu betrachten.

## 4.1.2 Luftreinhaltung – Immissionsschutz

4.1.2.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der aufgelisteten Quellen dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273 K, 1013 mbar trockenes Abgas) - nicht überschreiten.

Emissionsquellen	Volumenstrom i.N.tr. m³/h	Luftschadstoffe	Grenzwert mg/m³	Betriebszeit h/a
TF F209 (GEM-CO)	16.000	Staub Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	10 (***) 0,05	6.300
TF F308 (GJS)	20.000	Staub	5 (***)	6.300
TF A205 (MO 1,2)	110.000	Staub	5 (***)	6.300
TF A206 (MO 3, GJV)	50.000	Staub Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	5 (***) 0,02	6.300
TF A407 (Kupolofen)	50.000	Staub Dioxine (gem. Anhang 5 TA Luft) Schwefeloxide, (angegeben als Schwefeldioxid) Kohlenmonoxid Stickoxide (angegeben als Stickstoffdioxid) Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	5 (***) 0,1 ng/m³ 300 150 350 0,02	6.300
TF 1810 (Sandilos)	25.000	Staub Chrom (TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III) Quarz (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	5** 0,05 0,95	6.300

\* Kontinuierliche qualitative messtechnische Überwachung erforderlich

\*\* Kontinuierlich, quantitative messtechnische Überwachung erforderlich

(\*\*\*) Eigenüberwachte kontinuierliche Emissionsquellen

Emissionsquellen	Volumenstrom i.N.tr. m³/h	Luftschadstoffe	Grenzwert mg/m³	Betriebszeit h/a
TF 1308	40.000	Staub	3	6.300
Sammelkamin S 1	690.000	Staub Benzol Phenol Amine (als Dimethylethylamin) Kohlenmonoxid Stickoxide (ange- geben als Stickstoff- dioxid) Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III) Quarz (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	10 ** 3,5 20 5 100 100 0,02 0,98	6.300 /Teilströme 7200
Sammelkamin S 2	361.800	Staub Benzol Phenol	5 * 2,5 20	6.300
Sammelkamin S 3	180.000	Staub Benzol Phenol Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III) Quarz (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	10 * 2,3 10 0,02 0,98	6.300
Sammelkamin S 4	196.000	Staub Benzol Phenol Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III) Quarz (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	10 * 2,3 10 0,02 0,98	6.300

\* Kontinuierliche qualitative messtechnische Überwachung erforderlich

\*\* Kontinuierlich, quantitative messtechnische Überwachung erforderlich

(\*\*\*) Eigenüberwachte kontinuierliche Emissionsquellen



Emissionsquellen	Volumenstrom i.N.tr. m³/h	Luftschadstoffe	Grenzwert mg/m³	Betriebszeit h/a
Sammelkamin S 5	229.000	Staub Benzol Phenol Amine (als Dimethylethylamin) Kohlenmonoxid Stickoxide (ange- geben als Stickstoff- dioxid) Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlen- stoff)	5* 0,5 1 5 100 100 20	6.300
Sammelkamin S 7	480.000	Staub Benzol Phenol Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III) Quarz (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	5* 2,0 10 0,02 0,98	6.300
AW Bau 122	50.000	Amine (als Dimethylethylamin)	5	6.300
AW Bau 128/140	50.000	Amine (als Dimethylethylamin)	5	6.300
TF 1305	100.000	Staub Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	5 (***) 0,02	7.200
TF 1306	100.000	Staub Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	5 (***) 0,02	7.200

\* Kontinuierliche qualitative messtechnische Überwachung erforderlich

\*\* Kontinuierlich, quantitative messtechnische Überwachung erforderlich

(\*\*\*) Eigenüberwachte kontinuierliche Emissionsquellen

Emissionsquellen	Volumenstrom i.N.tr. m³/h	Luftschadstoffe	Grenzwert mg/m³	Betriebszeit h/a
TF 1340	95.000	Staub Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	5 <sup>(***)</sup> 0,02	7.200
NW 1310	80.000	Staub Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	15 <sup>(***)</sup> 0,02	7.200
NW 1311	80.000	Staub Chrom (gem. TA Luft Nr. 5.2.2, Kl. III)	10 0,02	7.200
A8 (Trockenofen)	1.800	Staub	5	7.200
TF 6710	8.500	Staub	10	7.200
Sammelkamin S 8	236.600	Staub	5*	7.200

\* *Kontinuierliche qualitative messtechnische Überwachung erforderlich*

\*\* *Kontinuierlich, quantitative messtechnische Überwachung erforderlich*

(\*\*\*) *Eigenüberwachte kontinuierliche Emissionsquellen*

#### 4.1.2.2 Emissionsüberwachung

##### Messplätze, Messstrecken

4.1.2.2.1 Es sind Messplätze, Messstrecken und Probenahmestellen entsprechend DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit / Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ einzurichten, so dass für die Emissionen der einzelnen Anlagen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, gefahrlos zugänglich und begehbar sein. An den Bühnen für die Überwachung der Emissionen sind ortsfeste Anschlüsse für die notwendigen Betriebsmittel (z.B. Strom, Druckluft) vorzusehen.

4.1.2.2.2 Für die Durchführung von Emissionsmessungen sind Öffnungen vorzusehen, deren Lage und Größe im Einvernehmen mit der die Messung durchführenden Messstelle gemäß den rechtlichen Vorgaben (DIN EN 15259) festzulegen sind wie z.B., dass zwei Messöffnungen in einem Winkel von 90 Grad zueinander anzubringen sind und der Abstand der Messöffnungen zur Einleitstelle Fortluft mindestens 5 Mündungsdurchmesser betragen

muss. Die gesamte Einrichtung der Messplätze und Messstrecken ist mit einer zugelassenen Messstelle vorab abzustimmen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von der erstmalig beauftragten Messstelle schriftlich zu bestätigen.

4.1.2.2.3 Für die Abluft der CO<sub>2</sub>-Anlage in den Abluftkamin TF 1308 ist zu beachten und umzusetzen:

Die Fortluft ist über einen geeigneten Krümmer in den Schornstein einzuleiten. Hinweis: Um den Austritt von diffusen Staubemissionen aus der Anlage ins Freie zu unterbinden, sollte der Volumenstrom der Zuluft um ca. 10 % geringer als der Volumenstrom der Fortluft sein.

#### Einzelmessungen

4.1.2.2.4 Vom Sachverständigen einer zugelassenen Messstelle ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Betriebs der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre der Nachweis zu führen, dass die luftverunreinigenden Emissionen die in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

4.1.2.2.5 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer 4.1.2.1 sind durch Einzelmessungen nachzuweisen. Die Einzelmessungen sind durchzuführen, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden. Zudem soll jeweils eine Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Ausgenommen sind die kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen von Staub an den Emissionsquellen S 1 und TF 1810.

4.1.2.2.6 Messprogramme und Auswertungen der Einzelmessungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde notifizierte Messstelle nach Nr. 5.3.2.2 der TA Luft ausführen zu lassen.

4.1.2.2.7 Die Messplanung ist spätestens vier Wochen vor Messbeginn in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe festzulegen. Der beauftragten Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte, Einsatzstoffe unterschiedliche Betriebszustände und

sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

- 4.1.2.2.8 Eine Ausfertigung des Ermittlungsberichts ist von der beauftragten Messstelle unmittelbar an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die jeweiligen Betriebsbedingungen zum Messzeitpunkt, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch genaue Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung.
- 4.1.2.2.9 An der Quelle TF A407 (Kupolofen) ist die Einhaltung der Grenzwerte für Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) nachzuweisen. Die Mittelungszeit der Probenahme ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen und im Messplan zu dokumentieren.
- 4.1.2.2.10 Die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

#### Kontinuierliche Emissionsüberwachung

- 4.1.2.2.11 Die Emissionsquellen „Sammelkamin S1 und Trockenfilter TF 1810“ sind mit einer kontinuierlichen Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermittelt.

Hinweis: Die Quellen überschreiten mit einem Massenstrom an staubförmigen Emissionen nach Nr. 5.2.2 TA Luft die nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft festgelegte Massenstromschwelle für die eine kontinuierliche Überwachung an staubförmigen Stoffen erforderlich wird.

- 4.1.2.2.12 Für den Schadstoff Gesamtstaub an der Emissionsquellen S 1 ist sicherzustellen, dass
- I.) kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert von **10 mg/m<sup>3</sup>**
  - II.) kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert von **20 mg/m<sup>3</sup>** überschreitet.

4.1.2.2.13 Für den Schadstoff Gesamtstaub an den Emissionsquellen TF 1810, ist sicherzustellen, dass

- I.) kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert von **5 mg/m<sup>3</sup>**
- II.) kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert von **10 mg/m<sup>3</sup>** überschreitet.

4.1.2.2.14 Der Betreiber hat

- die Emissionen nach Ziffer 4.1.2.2.12 und 4.1.2.2.13, und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen wie z. B. Abgastemperatur, Abgasvolumen und Feuchtegehalt (s. TA Luft Nr. 5.3.3.3)

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Für die kontinuierlichen Messungen ist eine geeignete Mess- und Auswerteinrichtung einzusetzen. Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben (s. TA Luft Nr. 5.3.3.4).

4.1.2.2.15 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 4.1.2.2.12 und Ziffer 4.1.2.2.13 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, ist

- während des Betriebes der Anlagen aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden (s. TA Luft Nr. 5.3.3.5).
- über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen durch den Betreiber ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre aufbewahren (s. TA Luft Nr. 5.3.3.5). Die Messwerte sind nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen gem. Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005 (GMBI. 2005, Nr. 38, S. 795) auszuwerten. Neue Auswertekriterien, die amtlich bekannt gegeben werden, sind anzuwenden.
- Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Behörde **unverzüglich** mitzuteilen (s. TA Luft Nr. 5.3.3.5).

4.1.2.2.16 Die Emissionsquellen S 2, S 3, S 4, S 5, S 7 und S 8 sind mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die in Ziffer 4.1.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Staub kontinuierlich zu überwachen.

4.1.2.2.17 An den Emissionsquellen TF F209, TF F308, TF A205, TF A206, TF A407, NW 1310, TF 1305, TF 1306 und TF 1340 werden eigenüberwachte Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Gesamtstaubemissionen vom Betreiber eingebaut. Die Grenzwerte an diesen Quellen sind durch Einzelmessungen nachzuweisen. Hinweis: Als Grundlage für die Kalibrierung der eigenüberwachten Geräte können die Ergebnisse der Einzelmessungen verwendet werden.

4.1.2.2.18 Der Betreiber hat die Messeinrichtungen unter Ziffer 4.1.2.2.14 und Ziffer 4.1.2.2.16, die zur kontinuierlichen Feststellung der Staubemissionen eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Das Auswertesystem ist in die jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen einzubeziehen.

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen (s. TA Luft Nr. 5.3.3.6).

4.1.2.2.19 Der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Registriereinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe durch eine zugelassene Messstelle vor Aufnahme des Betriebs zu bescheinigen.

4.1.2.2.20 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung unterwiesenerm Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung betreut werden.

4.1.2.2.21 Die Benzolemissionen sind soweit wie möglich zu verringern. Die Reduzierung der Emissionen ist laufend zu optimieren. Über Maßnahmen zur Minderung der Benzolemissionen ist dem Regierungspräsidium jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu berichten.

4.1.2.2.22 Sobald für Benzolemissionen zugelassene, kontinuierlich arbeitende Emissionsmessgeräte erhältlich sind, ist der Einbau vorzunehmen. Die kontinuierlich zu überwachenden Emissionsquellen sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

#### 4.1.2.3 Lösemittelbilanzen

Für die Lackieranlagen, Nebeneinrichtungen der Eisengießerei, muss jährlich für jede Anlage eine Lösemittelbilanz, gemäß der 31. Verordnung zum BImSchG, erstellt werden. Sie müssen fünf Jahre aufbewahrt werden. In den Lösemittelbilanzen müssen vom Anlagenbetreiber alle Lösemittel aufgeführt werden, die innerhalb der bilanzierten Zeitspanne im Zusammenhang mit der bilanzierten Tätigkeit eingesetzt werden (z. B. innerhalb eines Kalenderjahres). Die Lösemittelbilanzen sind spätestens jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

#### 4.1.2.4 Immissionsmessungen.

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind am Immissionsaufpunkt IO 3 (Bereich Speckweg Nr. 18, Immissionsmaximum s. Gutachten iMA Richter & Röckle, Prognose der Schadstoffemissionen und -immissionen, Projekt-Nr. 12-07-11-FR-G) entsprechend der TA Luft in einem Messzeitraum von zwölf Monaten für die Schadstoffe:

- Luftgetragener Staub (Schwebstaub,
- den Staubinhaltsstoff Chrom,
- Benzol und
- den Staubbiederschlag (einschließlich dem Staubinhaltsstoff Chrom)

Immissionsmessungen durchzuführen. Zusätzlich müssen noch die relevanten meteorologischen Parameter mit erfasst werden. Die Einrichtung/Lage der Messstelle und der Messplan sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

### **4.1.3 Geruch**

- 4.1.3.1 Zur Prüfung der Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen aus dem Immissionsmanagementplan sind an den gefassten, geruchsrelevanten Emissionsquellen (s. Prognose der Geruchsemissionen und –immissionen, iMA Richter & Röckle, Projekt-Nr. 12-07-11-FR-G, Tabelle 7-2, Immissionsmanagementplan) olfaktometrische Emissionsmessungen gemäß DIN EN 13725 i. V. mit TA Luft nach Ablauf der Phase 2 (Im Jahre 2016) und nach Abschluss der Phase 4 (im Jahr 2019) durchzuführen. Auf der Basis der Emissionsmessungen sind erneute Ausbreitungsberechnungen durchzuführen. Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe frühzeitig abzustimmen.
- 4.1.3.2 Der Betreiber hat jährlich bis zur endgültigen Umsetzung des Immissionsmanagementplanes im Jahre 2019 im Rahmen des Emissionsjahresberichtes gemäß § 31 BImSchG über die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen und zu der Einhaltung des Zeitplanes schriftlich zu berichten.

### **4.1.4 Lärmschutz**

- 4.1.4.1 Gemäß Ziffer 1.4 dieser Entscheidung wird für die Bereiche um die Messpunkte MP IO 1 „Kleiner Anfang Nr. 26“, MP IO 6 „Spiegelfabrik Nr. 16“ und MP IO 8 „Zäher Wille 40-42“ ein zulässiger Immissionsrichtwert für Lärm, ausgehend vom gesamten Standort der Daimler AG Mercedes Benz, Werk Mannheim einschließlich dem Fahrzeugverkehr von 45 dB(A) zur Nachtzeit festgesetzt. Für die Messpunkte MP IO 1 und MP IO 8 wird zusätzlich noch ein zulässiger Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum von 55 dB(A) festgelegt.

Hinweis: Sofern zukünftig auch andere gewerbliche Anlagen, für die die TA Lärm anzuwenden ist, nachts pegelbeeinflussend auf die Messpunkte einwirken, bleibt zur dann erforderlichen Festlegung eines anteiligen Immissionswerts der Erlass einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) vorbehalten.

- 4.1.4.2 Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen der Daimler AG Mercedes Benz einschließlich dem Verkehrslärm auf dem Be-



triebsgelände ausgehenden Lärmemissionen – ermittelt als Beurteilungspegel nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) an den nachfolgenden acht Immissionsorten – auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen - die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte (Gebietsausweisung)		Nachtwert [dB(A)]	Tagwert [dB(A)]
IO 1: kleiner Anfang Nr. 26	(WR)	<b>45*</b>	<b>55*</b>
IO 2: Speckweg Nr. 61	(MI)	45	60
IO 3: Atzelhofstr. Nr. 96	(WA)	40	55
IO 4: Speckweg Nr. 41 (Parkhaus)	(MI)	45	60
IO 5: Speckweg Nr. 18 (Kulturhaus)	(MI)	45	60
IO 6: Spiegelfabrik Nr. 16	(WA)	<b>45*</b>	55
IO 7 Hafenbahnstr. Nr. 76	(GE)	50	65
IO 8: Zäher Wille 40-42	(WR)	<b>45*</b>	<b>55*</b>

\* Abweichung vom Richtwert für WR nach TA Lärm wegen Gemengelage, siehe Begründung

- 4.1.4.3 Die Einhaltung der unter Nr. 4.1.4.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlagen durch Immissionsmessungen entsprechend der TA-Lärm (ohne Abzug des Messabschlags von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen.

Hinweis: Die Anlagen müssen schalltechnisch so ausgelegt werden, dass Einzeltöne nicht hörbar sind.

- 4.1.4.4 Über die vorgesehene Messung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung durch Vorlage der Messplanung zu informieren.
- 4.1.4.5 Die organisatorischen Maßnahmen zur Zufahrtsregulierung des Parkplatzes Ost und der Benutzung des Parkplatzes Süd für den Zeitraum von 22.00 Uhr und 06:00 Uhr sind dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen.

#### 4.1.5 Abwasser

4.1.5.1 Für die Unterhaltung und Wartung der Abwasseranlage (Schlammbehandlungsanlage) ist unter Berücksichtigung der Eigenkontrollverordnung u. a. Wartungszyklen, Betriebsanweisungen zu erstellen und zu dokumentieren (s. auch Ziffer 4.1.1.6) und dem Regierungspräsidium Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.

4.1.5.2 Im Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage müssen nachfolgende Grenzwerte im unverdünnten Abwasser eingehalten werden:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden - Mischprobe Produktionsspezifischer Frachtwert in g/t
Arsen	0,05
Cadmium	0,05
Blei	0,25
Chrom ges.	0,25
Kupfer	0,25
Nickel	0,25
Zink	1
AOX (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene)	0,5
pH-Wert	6- 9,5
Eisen	10 mg/l
Absetzbare Stoffe	1 ml/l (nach 30 Minuten Absetzzeit)

##### Hinweise:

- Die Anforderungen zur Ermittlung der Schadstoffe im Abwasser beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß § 4 der Abwasserverordnung.
- Für die Ermittlung der produktionsspezifischen Frachtwerte (Produktionskapazität/Schmelzleistung) in g/t sind zum Zeitpunkt der Überwachungsmessung die Tagesproduktionswerte und die Abwassermenge zu ermitteln

4.1.5.3 Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Überprüfung und Probennahme erfolgen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in dessen Auftrag. Die Probennahmen erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich. Vier Wochen nach Inbetriebnahme ist erstmalig eine Messung zu veranlassen.

Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich. Die Proben werden von anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen untersucht.

- 4.1.5.4 Der Betreiber der Abwasseranlage hat diese eigenverantwortlich in folgendem Umfang im Rahmen der anlagenbezogenen Eigenkontrolle, Ablaufbezogen u. a. folgende Überprüfungen vorzunehmen:

Überprüfungen	Häufigkeit
pH-Wert	kontinuierlich
Abwasserdurchfluss	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
Absetzbare Stoffe	täglich
Biologischer Sauerstoffbedarf BSB <sub>5</sub>	wöchentlich
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB oder TOC	täglich
AOX	6 pro Jahr
Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges., Eisen, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink	monatlich
sonstige für die Abwasserbehandlung wichtige technische Einrichtungen und Anlagenteile Funktionskontrolle	täglich

Hinweis: Für die Eigenkontrolle der Abwasseranlagen gilt diese wasserrechtliche Genehmigung in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 20.01.2001 (GBl. 2001, S. 309) und den dazugehörigen Industrieanhang (Anhang 2)

- 4.1.5.5 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Die Betriebstagebücher sind vom Betreiber mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen der Dichtigkeitsüberprüfungen sind bis zum Abschluss der folgenden Wiederholungsprüfungen, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Überprüfung, aufzubewahren.
- 4.1.5.6 Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Einrichtungen und Geräte sowie das Betriebstagebuch sind bei der Anlage bereitzuhalten. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Folgende Geräte sind z. B. zur Überwachung erforderlich:

- pH-Wertmessgerät

- Leitfähigkeitswert-Überwachung
- Trübungsmesser

4.1.5.7 Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit, auch dann, wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben entnommen werden können.

4.1.5.8 Der Füllstand der Chemikaliendosierbehälter muss jederzeit erkennbar sein.

Abwasser aus den Kühlkreisläufen und Wasseraufbereitung (Anhang 31)

4.1.5.9 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Abwasserverordnung (AbwV vom 17. Juni 2004, BGBl. I. S. 1106), Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen.

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

Die Betriebs- und Hilfsstoffe (mit den dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter) sind in ein Betriebstagebuch einzutragen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.1.5.10 An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

1. Für die Wasseraufbereitung

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Arsen	0,1	-
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	-	0,2
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	-	1

2. Für Kühlsysteme mit Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen gilt:

Parameter	Stichprobe mg/l
Zink	4
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15

4.1.5.11 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser aus einem der folgenden Bereiche werden folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt:

Parameter		Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen	Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,15	0,5
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l	0,2	0,3
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )		-	12

Hinweise

- Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G<sub>L</sub>) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub>-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.
- Es gilt für den pH-Wert nach kommunalem Satzungsrecht der Richtwert: pH-Wert: 6,0 - 9,5

4.1.5.12 Die Probenahmen für das Kühlwasser erfolgen im Allgemeinen bis zu zweimal jährlich. Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Überprüfung und Probenahme erfolgt durch einen anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle. Bei Beanstandung der Abwasserzusammen-

setzung kann die Anzahl der Probenentnahmen durch das Regierungspräsidium erhöht werden.

### Hinweise zur Abwasserbehandlung

- Außer den genehmigten Abwasserteilströmen dürfen weder sonstige gewerbliche Abwässer (z. B. Kühlwässer), noch sanitäre Abwässer, noch Regenwasser in die Abwasseranlage oder den Endkontrollschacht eingeleitet werden.
- Muss die Anlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z. B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann. Die Genehmigungsbehörde ist vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen. Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung nachzuweisen. Gleiches gilt entsprechend für die Schlammabfuhr.
- Die Abwasserbehandlungskemikalien, insbesondere die Flockungsmittel (z. B. Eisen- und Aluminiumsalze oder deren Lösungen, organische Flockungshilfsmittel, Entschäumer u. a.) dürfen, abgesehen vom pH-Wert, nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Abwassers führen (gilt insbesondere für die Parameter: Schwermetalle, Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), AOX und Fischgiftigkeit).
- Das Abwasser darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, die nicht entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen und Messverfahren" zu § 4 der Abwasserverordnung einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % erreichen.
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

#### **4.1.6 Abfall**

- 4.1.6.1 Die Abgabe von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Abfallschlüssel, Menge, Verwertungs- / Beseitigungsort). Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss während der Betriebszeit jeder-

zeit einsehbar sein und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

- 4.1.6.2 Die Abfälle sind entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (s. BGBl. I, Nr. 48, S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß zu entsorgen; die entsprechenden Nachweise sind zu führen, auf die Gültigkeit der Entsorgungsnachweise ist zu achten.

#### **4.1.7 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)**

- 4.1.7.1 Das Datum der Aufnahme eines Probebetriebs und die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe zeitnah schriftlich mitzuteilen.

- 4.1.7.2 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sind nach den Maßgaben des § 5 Abs. 1 TEHG zu ermitteln. Hierüber ist ein Bericht zu erstellen.

Die näheren Einzelheiten über die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung ergeben sich aus dem Anhang 2 zum TEHG. Die Angaben im Emissionsbericht müssen von einer Prüfstelle nach § 21 TEHG verifiziert worden sein.

- 4.1.7.3 Der auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 TEHG erstellte Emissionsbericht ist der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe jeweils bis zum 01. März des Folgejahres zu übermitteln.

Hinweise vom Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST), die zu beachten sind:

1. Das für die CO<sub>2</sub>-Reinigungsanlage eingesetzte CO<sub>2</sub> ist nach Auffassung der DEHST ein berichtspflichtiger Stoff, der bei der Berichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigt werden muss. Abweichungen sind in der Berichterstattung zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
2. Weiterhin ist zu beachten, dass ggfls. die in diesem Bescheid genehmigten Änderungen in den Überwachungsplan nach § 5 TEHG

und allgemein bei der Berichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen sind.

3. Emissionen im Probetrieb einer Kapazitätserweiterung sind berichts- und abgabepflichtig.
4. Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHST beantragen. Zu beachten ist dabei, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHST zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Die Unterlagen finden Sie auf den Internetseiten der DEHST unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV.

## **4.2 Sonstige einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

### **4.2.1 Wasserrecht**

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.2.1.1 Behälter über 1 000 l Rauminhalt zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen entsprechend § 20 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAWS nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.
- 4.2.1.2 Die Abfüllflächen für feste und flüssige wassergefährdende Stoffe sind regelmäßig zu reinigen. Das Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen in die Kanalisation – auch durch Niederschlagswasser – ist zu vermeiden.
- 4.2.1.3 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Abwasser oder in den Untergrund gelangen.



- 4.2.1.4 An den Übergabestellen ins öffentliche Kanalnetz sind die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Mannheim, jeweils in der aktuellen Fassung, einzuhalten.

## **4.2.2 Arbeitsschutz**

- 4.2.2.1 Explosionsgefährdete Bereiche wie z. B. der Bereich der Abluftanlagen, Eindüsung von Aktivkohle, Lackieranlagen sind entsprechend § 5 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) in Zonen einzuteilen und schriftlich in ei-nem Exschutz-Zonenplan zu dokumentieren.. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 der BetrSichV angewendet werden. Hierbei ist neben der Staubexplosionsgefährdung auch die Explosionsge-fährdung durch ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen o-der Nebeln zu berücksichtigen. Der Exschutz-Zonenplan ist auf Verlangen des Regierungspräsidiums vorzulegen.
- 4.2.2.2 Vor der Aufnahme des Anlagenbetriebes ist entsprechend § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Dieses muss stets aktuell ge-halten werden. Bei Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes ist es zu überarbeiten. Anhand der Ergebnisse des Explosionsschutzdokumentes sind arbeitsplatzbezoge-ne Unterweisungen vorzunehmen. Die Unterlagen sind auf Verlangen durch das Regierungspräsidium vorzulegen.
- 4.2.2.3 Die Betreiberin hat die Prüffristen der neu hinzugekommenen überwa-chungsbedürftigen Anlagen nach § 15 Abs. 3 BetrSichV dem Regierungs-präsidium Karlsruhe innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme mitzu-teilen.
- 4.2.2.4 Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 4.2.2.5 Für die Bereiche wie z. B. CO<sub>2</sub>-Reinigungsanlage, Krananlage etc. sind vor Inbetriebnahme die Arbeitsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen zu prüfen. Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse

der Prüfungen von Arbeitsmitteln aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung und dem Regierungspräsidiums auf Verlangen vorzulegen

Hinweis: Eine befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen.

- 4.2.2.6 Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift - BGV A 8 - "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Diese Türen müssen in Fluchtrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Daher sind Rolltore im Verlauf von Rettungswegen nicht zulässig.

- 4.2.2.7 Galerien, Arbeitsbühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, sowie Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gesichert sein. Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 1 m aufweisen.

- 4.2.2.8 Heiße Oberflächen von Maschinen und Rohren, die im Arbeits- und Verkehrsbereich liegen, müssen gegen zufälliges Berühren so gesichert sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind.

- 4.2.2.9 In umschlossenen Arbeitsräumen wie z. B. im Bereich der CO<sub>2</sub>-Reinigungsanlage muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.  
Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwen-

det, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

- 4.2.2.10 Bei sämtlichen lärmzeugenden Maschinen und Apparaten des Maschinenhauses sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch gesonderte Fundamentierung, Lagerung auf Schwingmetall, Kapselung, Gummierung, schallschluckende Gestaltung der Decken und Wände), so dass ein Schallpegel von 85 dB(A) in Räumen mit ständigen Arbeitsplätzen nicht überschritten wird. (z. B. CO<sub>2</sub>-Anlage)

Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Personen, die sich in Lärmbereichen aufhalten, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie zu benutzen haben.

- 4.2.2.11 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 4 Arbeitsschutzgesetzes) zu beachten.

### **4.2.3 Baurecht**

- 4.2.3.1 Mit den Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden (§ 59 LBO).

Sie erhalten die Baufreigabe (roter Punkt) durch die Stadt Mannheim - Fachbereich Baurecht und Umweltschutz mit gesondertem Bescheid.

- 4.2.3.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Baufreigabe sind die Vorlage folgender Unterlagen:

- Bautechnische Nachweise (2fach), §§ 2 + 17(§) LBBOVVO. Der Prüfauftrag wird durch die Baurechtsbehörde vergeben. Für die Baufreigabe muss mindestens der 1. Prüfbericht vorliegen.
- Bauleiter-Bestellung, § 42 LBO

- 4.2.3.3 Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ist der Stadt Mannheim - Fachbereich Baurecht und Umweltschutz (Baurechtsbehörde)

schriftlich mitzuteilen (§ 42 LBO). Der Bauherr teilt hierzu Namen und Anschrift des neuen Bauleiters mit; die Mitteilung ist auch vom Bauleiter zu unterschreiben.

- 4.2.3.4 Der Bauherr hat der Stadt Mannheim - Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz die Fertigstellung der baulichen Anlagen vor deren Nutzung schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist das der Genehmigung als Anlage beige-fügte Formular „Antrag auf Abnahme der baulichen Anlagen nach Ihrer Fertigstellung“, zu verwenden. Die baulichen Anlagen dürfen erst nach der Abnahme genutzt werden § 67 LBO.

### Hinweise

- Die Baugenehmigungen und Teilbaugenehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden (§ 62 LBO).
- Neubauten, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskataster zu erfassen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben nach Ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 509) dem städtischen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- Die Stadt Mannheim ist verpflichtet, dem Finanzamt das Datum der Baugenehmigung, das Bauvorhaben, das Baugrundstück, den Bauherrn und die voraussichtlichen Baukosten sowie die Fertigstellung des Bauvorhabens mit Datum mitzuteilen (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 15.10.1997, GABl. S. 614).
- Die während der Bauzeit anfallenden Abfälle sind im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mannheim zu entsorgen.

#### **4.2.4 Brandschutz**

4.2.4.1 Der Terminplan (im Anhang) des Brandschutzkonzeptes Halfkann + Kirchner, Stand 22.03.2013, zur Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen ist umzusetzen.

4.2.4.2 Die für die Gießerei mit Ihren Nebeneinrichtungen bereits aufgestellten Alarm- und Einsatzpläne sind im Benehmen mit der Feuerwehr zu aktualisieren und ggfls. zu ergänzen (§ 3 Abs. 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und § 38 LBO). Hierzu ist vom Betreiber nach Erteilung der Genehmigung umgehend mit der Feuerwehr der Stadt Mannheim – Sachgebiet –Einsatzplanung Kontakt aufzunehmen.

Kontaktdaten:

Stadt Mannheim

Feuerwehr und Katastrophenschutz

SG Einsatzplanung – 37.140

Postfach 103051

68030 Mannheim

Tel 06221/32888-140 oder -142, Fax: 0621/32888 - 102

4.2.4.3 Der Betreiber hat jährlich eine Teilkonformitätsbescheinigung zu der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und zu der Einhaltung des Zeitplanes nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Regierungspräsidium und der Stadt Mannheim (Feuerwehr – und Katastrophenschutz) vorzulegen. Die Vorlage ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Folgejahres zu erbringen, erstmals spätestens bis zum 31.01.2015.

4.2.4.4 Die Umsetzung sämtlicher Brandschutzmaßnahmen ist laut Zeitplan im Frühjahr 2018 bis zum 31.03.2018 durch eine Gesamtkonformitätsbescheinigung vom Brandschutzgutachter nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Regierungspräsidium und der Stadt Mannheim (Feuerwehr – und Katastrophenschutz) nach Abschluss zeitnah vorzulegen.

## **5. Begründung**

### **I.**

#### **5.1 Sachverhalt**

##### **5.1.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens**

Die Firma Daimler AG Mercedes Benz Werk Mannheim, Hanns-Martin-Schleyer-Str. 21-57 in 68299 Mannheim, hat eine Genehmigung für die Gießerei aus dem Jahr 2008, die im Wesentlichen durch drei Kriterien geprägt ist. Zum einen ist in dieser Genehmigung die Betriebszeit auf 5520 Stunden jährlich festgelegt, zum anderen wurde die Schmelzleistung auf 172.000 t/a begrenzt und der Herstellungsmenge an „Gutem Guss“ auf 135.000 t/a festgeschrieben.

Die Firma Daimler AG Mercedes Benz Werk Mannheim hat mit Schreiben vom 30.10.2013 die Genehmigung für die Änderung Ihrer bestehenden Eisengießerei auf Ihrem Betriebsgelände Hanns-Martin Schleyer Str. 21-57 und den Betrieb der geänderten Anlage, wie unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 angegeben, beantragt. Der Antrag wurde mehrmals überarbeitet und zuletzt am 03.01.2014 ergänzt. Statt derzeit 5.520 Betriebsstunden im Jahr ist vorgesehen die Betriebszeiten der Gießerei mit Ausnahme des Heißbetriebes auf 7.200 Stunden zu erhöhen. Für die Betriebseinheiten Schmelzerei, Formerei, Kernfertigung und Sandwirtschaft, die dem Heißbetrieb zuzuordnen sind, ist eine Betriebszeit von 6.300 Stunden pro Jahr vorgesehen.

Mit der Betriebszeiterhöhung ist dabei keine Erhöhung der Schmelzleistung von 172.000 t/a vorgesehen. Die Änderung ist durch Engpässe im Produktionsablauf (Parallellauf von alten und neuen Produkten) erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Betriebszeiterhöhung werden weitere verfahrenstechnische und bauliche Änderungsmaßnahmen im Bereich der Gießerei durchgeführt, um den heutigen Stand der Technik für diese Anlage zu erfüllen. Die Änderungsmaßnahmen betreffen den Bereich Abluftreinigung, Lärmschutz, Geruch und Wasser.

Des Weiteren hat die Daimler AG mit Schreiben vom 27.05.2014 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine erste Baumaßnah-

me (Fundamentarbeiten für die Adsorptionsanlage Bau 126) auf der Grundlage von § 8 a BImSchG gestellt. Diesem Antrag hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 25.06.2014 unter entsprechenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

### **5.1.2 Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Die genannten Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedürfen daher einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV und der Ziffer 3.7.1 Verfahrensart G und Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Gießerei stellt aufgrund der Verarbeitungskapazität von mehr als 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar (s. Anhang 1, Nr. 3.7.3 UVP).

Zur Beschleunigung des Verfahrens fand unter Mitwirkung der zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange am 23.01.2013 eine Vorantragskonferenz statt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Es wurde ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 07.02.2014 in der ortsüblichen Tageszeitung (Mannheimer Morgen) sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Als Erörterungstermine für Einwendungen wurde der 19.05.2014 und der 20.05.2014 bestimmt.

Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, von Montag, den 24.02.2014 bis einschließlich Montag, den 24.03.2014 bei der Stadt Mannheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus. Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 24.02.2014 und endete am 07.04.2014 (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben, so dass der Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entfiel.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurde zu dem genannten Antrag folgende Fachbehörden und Dienststellen, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört:

Stadt Mannheim mit den Fachbereichen:

- Baurecht und Denkmalschutz
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Grünflächen und Umwelt
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung
- Gesundheit
- Sicherheit und Ordnung/Verkehrsbehörde – Verkehrsplanung
- Stadtplanung

Bundesumweltamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST)

Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die von Ihnen vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Stadt Mannheim hat mit Schreiben vom 23.12.2013 ihr gemeindliches Einvernehmen mitgeteilt.

Diese Änderungsgenehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## **5.2 Vorprüfung Umweltverträglichkeitsstudie, zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1 a der 9. Verordnung zum BImSchG**

Das beantragte Vorhaben unterliegt als Änderung einer Anlage nach Nr. 3.7.3 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.



Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde mit dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vorgelegt.

Bei Verfahren, die unter das Umweltverträglichkeitsgesetz fallen, sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens die zu erwartenden bedeutsamen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter, des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu ermitteln (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und ggfls. Dritter zusammenfassend darzustellen und zu bewerten.

Die Darstellung der Auswirkungen basiert u.a. auf folgenden Unterlagen:

- 1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG), SGS TÜV Saar vom 29.10.2013, Gutachtennummer 0196\050\09\Vorprüfung
- 2 Prognose der Schadstoffemissionen und –immissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Betriebszeit der Gießerei der Daimler AG Mercedes-Benz Werk Mannheim, Büro iMA Richter & Röckle vom 18.12.2013, Projekt-Nr. 12-07-11-FR
- 3 Ermittlung der Schornsteinhöhe zur Ableitung der Abluft aus der CO<sub>2</sub>-Reinigungsanlage in Bau 130, Büro iMA Richter & Röckle vom 05.11.2012, Projekt-Nr. 12-08-11-FR
- 4 Prognose der Geruchsemissionen und –immissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Betriebszeit der Gießerei der Daimler AG Mercedes-Benz Werk Mannheim, Büro iMA Richter & Röckle vom 29.11.2013, Projekt-Nr. 12-07-11-FR-G

- 5 Empfehlung für eine Konzeption zur Verminderung von Geruchsemissionen der Eisengießerei der Daimler AG, Mercedes Benz, Werk Mannheim zur Verminderung der Geruchsimmissionen in der Umgebung, IfG – Institut für Gießereitechnik gGmbH, 29.05.2013 (16 Seiten).
- 6 Prognose der Schallimmissionen ausgehend vom Werk Mannheim, der Daimler AG, Mercedes Benz nach Änderung des Gießereibetriebes, Büro deBAKOM vom 21.11.2013, Gutachter-Nr. 18102013-B/1217
- 7 Immissionsmanagementplan der Firma Daimler AG

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind

#### Begründung

- Firma Daimler AG betreibt seit Jahrzehnten am Standort Mannheim eine Eisengießerei mit einer genehmigten Verarbeitungskapazität von mehr als 20 Tonnen Flüssigmetall pro Tag. Durch die Erhöhung der Betriebszeiten und anderen verfahrenstechnischen Maßnahmen wird die Verarbeitungskapazität insgesamt nicht verändert.
- Durch die Erhöhung der Betriebszeiten und durch die weiteren verfahrenstechnischen Änderungen finden zusätzliche Bodenversiegelungen/-verdichtungen nur im geringen Umfang statt. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.
- Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft und der Umwelt durch Lärm prognostiziert. Die im Gutachten deBakom getroffenen Annahmen und Bewertungen sowie die Angaben zu den dargestellten Maßnahmen der Lärminderung sind insgesamt betrachtet plausibel und nachvollziehbar. Während der Umbaumaßnahmen kann es im unmittelbaren Umfeld durch den Baustellenbetrieb zu temporär erhöhten Lärmimmissionen kommen, diese werden aber durch eine sorgfältige Planung und Ausführung der Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt. Starke Lärmbelast-

tungen durch Bautätigkeiten werden daher nicht erwartet. Die Einwirkungen während der Bauphase sind als nicht erheblich einzustufen.

- Pflanzen, Biotop und Tiere werden durch die Maßnahme nicht betroffen, so dass auch aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde.
- Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf luftgetragene Schadstoffimmissionen und Gerüche. In der Immissionsprognose wurden die Belastungen mit den relevanten Schadstoffen Stickstoffdioxid, Staub (als Schwebstaub und Staubdeposition), Phenol, Benzol, Schwefeloxide, Dioxine und Chrom für zwölf maßgebende Aufpunkte in Wohn- und Gewerbegebieten ermittelt. Dabei wurde die Immissionssituation auf der Grundlage von Emissionsmessungen und nach Auswertungen der Ergebnisse der Messstation der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Standort Mannheim, Memeler Strasse) sowohl für den Istzustand wie auch für den Planzustand ermittelt. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die Schadstoffbelastungen in unmittelbarer Nähe des Werkstandortes am höchsten sind und mit zunehmender Entfernung schnell abnehmen. Die Ausbreitungsberechnungen belegen weiter, dass im Planfall die Stickoxid- und Dioxinimmissionen die Irrelevanzschwellen der TA Luft unterschreiten. Für Staub-, Benzol-, Schwefeldioxid-, Phenol- und Chromimmissionen werden die Irrelevanzschwellen zwar überschritten, sind jedoch im Planfall deutlich niedriger als im Istzustand. Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und anderer Erkenntnisquellen werden für alle genannten Luftschadstoffe bei der Gesamtbetrachtung unterschritten. Für die Berechnungen wurden konservative Ansätze gewählt, so dass von niedrigeren Immissionen als von den berechneten auszugehen ist. Die künftigen Grenzwerte werden auch deutlich niedriger sein als die gesetzlich vorgeschriebenen Werte. Daher sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vernachlässigen. Hinsichtlich der Geruchsituation sind sowohl im Istzustand wie auch im Planfall der für Wohngebiete nach der Geruchsmissionsschutz-Richtlinie GIRL geltende Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit nicht eingehalten. Die höchsten Geruchsmissionen werden direkt nördlich und südlich der Gießerei ermittelt. Auf Grund von emissions- und

immissionsmindernden Maßnahmen gehen die Geruchsimmissionen im Planfall zurück. Mit dem vorgegebenen Immissionsmanagementplan, bestehend aus vier Stufen, hat die Daimler AG dargelegt, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Immissionswerte der GIRL bis 2019 zu erreichen. Da sich die Immissionswerte im Planfall gegenüber dem Istzustand verringern, ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nicht zu rechnen.

Insgesamt sind relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit sowohl auf den Menschen wie auch auf Fauna und Flora durch die Emissionen der Gießerei am Standort Mannheim nicht zu erwarten.

Damit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG am 30.01.2014 durch Einstellung in die Internetseite des Regierungspräsidiums sowie durch Aushang an der Amtstafel des Regierungspräsidiums bekannt gegeben.

## **5.3 Rechtliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **5.3.1 Anspruchsgrundlage**

Dem Genehmigungsantrag war mit dem zuletzt beantragten Inhalt und Umfang gem. §§ 16, 6, 5 BImSchG stattzugeben. Das Vorhaben zur Erhöhung der Betriebszeiten und zu den verfahrenstechnischen Änderungen der Eisengießerei ist mit den unter Ziffer Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Nach Maßgabe dieser Bedingungen, Auflagen und auch inhaltlichen Beschränkungen ist sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Anliegen zur Erhöhung der Betriebszeiten nicht entgegenstehen.

Infolge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG waren die unter Nr. 1.6 genannten weiteren öffentlich-rechtlichen Zulassungen in diese Genehmigung einzubeziehen

Hinsichtlich des Geruchs war die Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BImSchG zu erteilen.

Danach darf eine beantragte Änderungsgenehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG oder eine Rechtsverordnung nach § 48 a BImSchG eingehalten werden, wenn aber

- a. der Immissionsbeitrag der Anlage deutlich und über das durch nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchsetzbare Maß reduziert wird,
- b. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung , insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,
- c. der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zu Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG zu erreichen und
- d. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.

### **5.3.2 Verfahren und Zuständigkeit**

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt.

Die Errichtungen der baulichen Anlagen wie z. B. Adsorptionsanlagen, Abluftkammine beurteilen sich bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB. Für diese Vorhaben war daher das Einvernehmen der Stadt Mannheim erforderlich.

Die Stadt Mannheim hat das gemäß §§ 36, 34 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen am 04.12.2013 erteilt, und dies mit Schreiben vom 23.12.2013 dem Regierungspräsidium mitgeteilt.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 03.03.2003 (GBl. S. 180) in der derzeit geltenden Fassung.

Zur Begründung, dass das Vorhaben den einschlägigen materiellen Rechtsvorschriften entspricht und daher letztendlich zu genehmigen war, wird nachfolgend ausgeführt.

### **5.3.3 Begründung im Einzelnen**

#### **5.3.3.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG**

Nach Prüfung des immissionsschutzrechtlichen Antrags stehen einer Änderungsgenehmigung für die Gießerei keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnten (vgl. Nr. 3.3. TA Luft).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Gegenstand der Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr. 1 ist die Erfüllung von Pflichten, die sich aus § 5 oder auf Grund einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergeben. Dabei sind nach § 5 Abs.1 BImSchG Anlagen - bei Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt - so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. § 5 Abs. 1 Nr. 2 fordert, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### **Luftreinhaltung**

Genehmigungsbedürftige Anlagen und ihre Nebenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Zur Beurteilung der Schadstoffimmissionen wird auf die Immissionswerte der TA Luft zurückgegriffen und, sofern in der TA Luft keine Immissionswerte genannt werden, wird auf anerkannte Immissionswerte anderer Literaturquellen zurückgegriffen, wie

- die 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02. August 2010, BGBl. I S. 1065),
- Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, (LAI Bericht Nr. 61.0-0-06, 21. September 2004),
- Niederschrift des LAI vom 04.03.2011 zur Sitzung vom 15./16.09.2010 (in dieser Niederschrift ist ein Zielwert für Chrom im Feinstaub angegeben),
- Bekanntmachung des Bundesumweltamtes, Richtwerte für Phenol in der Innenraumluft, Bundesgesundheitsblatt 2011, 54, 1262-1268
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554).

Eine wesentliche Grundlage für die Immissionsprognose bilden die Emissionskonzentrationen und –massenströme, die von den geänderten Anlagen ausgehen und den Beitrag der Zusatzbelastung bestimmen. Die Emissionen im Planfall wurden mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft verglichen. Für diejenigen Schadstoffe, deren Emissionen den Bagatellmassenstrom überschritten, wurden die Schadstoffimmissionen in der Umgebung der Gießerei sowohl für den Istzustand wie auch für den Planzustand ermittelt. Hierzu wurden Ausbreitungsrechnungen mit dem in der TA Luft vorgeschriebenem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 durchgeführt.

Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass Stickoxid- und Dioxinimmissionen die Irrelevanzschwellen unterschreiten. Für die Schadstoffe Staub (PM<sub>10</sub>), Benzol, Schwefeldioxid, Phenol und Chrom konnte der Nachweis einer irrelevanten Zusatzbelastung von der Antragstellerin nicht geführt werden, jedoch sind im Planfall die Immissionsbeiträge zum Teil deutlich niedriger als im Istzustand. In der Umweltzone des Luftreinhalte-/Aktionsplans der Stadt Mannheim ist für die Zusatzbelastung eine 1 %- Irrelevanzschwelle vorgegeben. Die TA Luft sieht in der Regel 3 % als Irrelevanzschwelle vor. In der Umweltzone werden sich die luftgetragenen Staubwerte (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) durch die geplanten Maßnahmen gegenüber dem Istzustand verringern.

Der Gutachter führt in seiner Prognose den Nachweis, dass die Gesamtbelastung, die durch Addition der Vorbelastung (Istzustand) und der Zusatzbelastung (Planfall) ermittelt wurde, auch an den kritischen Immissionsstandorten mit relevanter Zusatzbelastung jeweils zum Teil deutlich unterhalb der jeweiligen Immissionswerte liegen wird.

Die Daimler AG hat sich für die Schadstoffe Staub, Benzol, Phenol und Chrom zur Einhaltung von Grenzwerten verpflichtet, die unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte nach TA Luft entsprechen und werden damit die maßgeblichen Vorsorgeanforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik übertreffen. Diese Emissionswerte können mit den geplanten und ausreichend dimensionierten Abgasreinigungstechniken aller Voraussicht nach sicher eingehalten werden.

### **Gerüche**

Die Eisengießerei der Daimler AG ist eine Gießerei zur Serienfertigung für Gussteile. Hinsichtlich Geruchsemissionen sind die emissionsträchtigsten Quellen diejenigen, an denen Gießgase freigesetzt werden. Die Gießgase entstehen durch Pyrolyse der Formstoffe und der in die Sandformen eingelegten Kerne. In der Eisengießerei der Daimler AG sind die Sandformen aus bentonitgebundenen Formstoff und die Kerne aus organischgebundenen Kernstoffen, die im Urethan-Coldbox Verfahren hergestellt werden. Mit dem Antrag beabsichtigt die Daimler AG die derzeitigen Geruchsemissionen zu senken.

Grundsätzlich ist eine Geruchsimmission nach Nr. 3 der GIRL-Richtlinie zu beurteilen. Der festgelegte Wert bei Wohn/Mischgebieten liegt dabei bei 0,10 Geruchstundenhäufigkeit (Beurteilung nach Nr. 5 entfällt dabei.).

### **Aktuelle Situation**

Nach dem Gutachten der Firma iMA, Richter & Röckle, ergibt sich für die aktuelle Situation eine Belastung von 12% bis 14 % jährlicher Geruchsstunden im Wohngebiet (Bereich Herzogenriedstrasse, Immissionsaufpunkt IO 10) südlich der Firma Daimler und im nördlichen Wohngebiet (Bereich Speckweg Nr. 18, Immissionsaufpunkt, IO 3) direkt an der Firmengrenze 12% bis 13 % jährliche Geruchsstunden.

### **Plansituation**

Nach der Plansituation und nach Durchführung der kurzfristig geplanten Maßnahmen wie



- die geruchsbelasteten Teilströme aus den Quellen S 3, S 4 und TF 208 werden über eine Adsorptionsanlage geführt und in einen neu zu errichteten Schornstein geleitet,
- ein Großteil diffuser Raumluftemissionen wird gefasst und über die Sammelschornsteine abgeleitet,
- Erhöhung von Abluftkaminen und Gewährleistung einer Abgasaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s führt zu einer entsprechenden Verteilung der Abgase in der Atmosphäre,

ergeben sich im nördlichen Bereich lediglich noch auf 2 Katastern im Wohnbereich (Speckweg Nr. 18) Geruchsstundenhäufigkeiten von 12 % und im südlichen Bereich in 2 Katastern im Wohnbereich (Herzogenriedstrasse) von noch 11% bis 12 %. Dies bedeutet, dass zukünftig lediglich in 2 % der beurteilten Fläche des Geruchsbewertungsgebietes eine geringe Überschreitung der GIRL-Werte prognostiziert wurde. Auf 98 % der gemessenen Flächen wird im Planfall der GIRL-Wert eingehalten.

Die Genehmigung konnte daher gem. § 6 Abs. 3 BImSchG erteilt werden.

#### Rechtliche Beurteilung nach § 6 Abs. 3

a.

Die Genehmigung war zu erteilen, da der Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Geruch auf den dann noch betroffenen 2% der Gesamtbeurteilungsfläche durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen durchsetzbare Maß hinaus reduziert wird.

Zum einen musste dabei in die Wertung, ob eine deutliche Verbesserung vorliegt, einfließen, dass der Umfang einer noch verbleibenden Überschreitung lediglich auf 2 % der Gesamtbeurteilungsfläche besteht. Auf 98 % der Fläche wird der zulässige Wert nach der GIRL in den einzelnen Nutzungsarten eingehalten.

Die Verbesserung ist aber auch im Hinblick auf ihr Maß eine deutliche Verbesserung der Belastungssituation.

Durch die Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich des Geruchs erfolgt eine Reduzierung der Jahresgeruchsstunden um 2 % Punkte von derzeit 14 % Geruchsstundenhäufigkeit auf zukünftig im schlechtesten Fall 12 %. Dies

stellt umgerechnet eine Verbesserung von rechnerischen 14,3 % dar. In vergleichbaren Fällen wurde durch die Rechtsprechung ein im Vergleich zu diesem Wert eindeutig niedrigeren Wert als deutliche Verbesserung bewertet.

Die prognostizierte Reduzierung von 14 % auf 12 % Geruchsstundenhäufigkeit wird durch eine Vielzahl von Minimierungsmaßnahmen wie Fassung von diffusen Abgasen, Errichtung einer neuen Abgasreinigungseinrichtung etc. erreicht. Daher ist bei der geringen Überschreitung im Istzustand bei 14 % die Reduktion um 14,3 % auf 12 % Geruchsstundenhäufigkeit als deutlich zu werten.

Zum anderen stellt sich die Verbesserung auch als angemessenes Äquivalent zu der geplanten Anlagenänderung dar. So soll durch dieses geforderte Korrektiv erreicht werden, dass die Interessen des Anlagenbetreibers an einer Anlagenerweiterung und die Interessen der Allgemeinheit an einer Verbesserung der Immissionsbelastung zur Deckung gebracht werden. Das hier geplante Vorhaben soll nur eine Betriebszeiterhöhung realisieren und führt gerade nicht zu einer Kapazitätserhöhung. Insofern stellt der Grad der Verbesserung von 14,3 % im Hinblick auf eine Änderung des Betriebszustands ein gleichwertiges Äquivalent dar.

Die Verbesserung der Belastungssituation stellt sich aber auch in tatsächlicher Hinsicht nicht nur als eine marginale, geringfügige Verbesserung der Belastungssituation dar. Denn die Geruchssituation wird sich spürbar für die Nachbarschaft verbessern. Die Minderung um 14,3 % bedeutet eine Reduzierung von 135 Geruchsstunden pro Jahr. Dies ist ein Wert, der für die Betroffenen im angrenzenden Wohngebiet wahrnehmbar sein wird.

b.

Bei den geplanten Minderungsmaßnahmen wie die Erfassung diffuser Abgase, Errichtung eines neuen Schornsteins, Erhöhung von Abluftkaminen sowie die Aufstellung einer neuen Abgasreinigungseinrichtung handelt es sich um ein über das durch nachträgliche Anordnung nach § 17 durchsetzbare Maß hinausgehendes Maßnahmenpaket. Eine gleichlautende Anordnung wäre insoweit unverhältnismäßig, da es sich um Minderungsmaßnahmen handelt, die über den Stand der Technik hinausgehen, den man bei einer neu zu errichtenden Anlage fordern könnte. Der Einsatz der zwei Adsorptionsanlagen mit automatischer Eindüsung von Herdofenkoks oder

alternativ Aktivkohle stellt eine derartige Maßnahme dar, da deren Einsatz nach dem Gutachten des Institut für Gießereitechnik gGmbH (29.05.2013, Dr. Horst Wolff) noch nicht dem allgemeinen Stand der Technik entspricht. Ebenso ist die Durchführung dieser Maßnahmen ein hoher Kostenbelastungsfaktor, der sich als überobligatorisch darstellt. Hierbei ist nämlich ein Investitionsvolumen von 20 Millionen Euro vorgesehen.

c.

Darüber hinaus war die Genehmigung nach § 6 Abs. 3 zu erteilen, da die Firma Daimler einen Immissionsmanagementplan beifügte, der geeignet ist, auf Dauer die Geruchswerte von 10 % zu erreichen und sogar zu unterschreiten.

So ist in Phase 1 bis 2015 vorgesehen, die noch verbleibenden Geruchsstoffströme um 20 % zu verringern. Die Geruchsemissionen sollen durch Reduzierung der Bindemittelmenge zur Kernfertigung sowie durch Verwendung alternativer Kernkleber erreicht werden. Durch die prozesstechnische Optimierung der Form- und Kernsandtrennung soll der Anteil an feinkörnigen Bestandteilen durch geringere Beanspruchung der Sandkörner bei der Regenerierung reduziert werden. Der reduzierte Staubgehalt in den regenerierten Sanden ermöglicht die Reduzierung des Gehalts an organisch-gebundenen Bindemitteln. Erste Voruntersuchungen haben dies bereits aufgezeigt.

In Phase 2 werden die Emissionen der Kernmacherei in Bau 122 durch den Einsatz eines geruchsärmeren Amins als Katalysatorgas um 90% reduziert. Durch das Begasen des zuvor in den Kernkasten eingeschossenen Kernsandes mit einem aminhaltigen Katalysatorgas kommt es zur Verfestigung des Coldbox Kernes. Bei der Entnahme des Kernes aus dem Kernkasten entweicht überschüssiges Katalysatorgas, welches zu einer Geruchsbelastung führt. Die Umstellung auf ein neues Katalysatorgas kann die Geruchsemissionen weiter minimieren. Für das Umstellungsverfahren sind weitere technische Anlagenveränderungen erforderlich. Daher ist der Realisierungszeitraum erst für 2016 vorgesehen.

In Phase 3 werden anhand von Umstellungen bestimmter Einsatzstoffe die Emissionen des Heißbetriebs um 5% bis 50% - je nach Anlage- abgesenkt. Beim Herstellen der Formen ist geplant Formzusatzstoffe wie z. B. harzhaltige Glanzkohlenstoffe durch Alternativstoffe zu ersetzen. Da hier umfang-

reiche Voruntersuchungen erforderlich sind, kann dies erst 2018 realisiert werden.

In Phase 4 werden die Emissionen aller Quellen des Heißbetriebes durch den Einsatz eines anorganischen Kernbindemittels um 75% reduziert. In der Kernmacherei werden bisher organische Bindemittel verwendet. Der Austausch gegen einen anorganischen Binder bedarf umfangreicher Voruntersuchungen. Auch in dem Entwurf des Best-verfügbaren Techniken Merkblattes für Gießereien wird auf die emissionsmindernden Kernbindersysteme im Urethan Coldbox Verfahren hingewiesen. Bis zum 30.04.2015 läuft ein Forschungsvorhaben des Instituts für Gießereitechnik zum Thema „Einsatz neuer anorganischer Kernbinder in der Serienfertigung mit tongebundenen Formstoffen in der Eisengießerei“ deren Ergebnisse in die Umsetzungsphase einfließen sollen. Neben erforderlichen Voruntersuchungen erfolgt daher eine Realisierung erst im Jahr 2019.

Der Immissionsmanagementplan ist als nähere Inhaltsbestimmung Gegenstand der Entscheidung geworden.

d.

Konkrete Umstände, die einen Widerruf der Genehmigung erfordern, liegen nicht vor.

Für das Vorhaben konnte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis geführt werden, dass sowohl die zu erwartenden zusätzlichen Emissionen aus den gefassten Quellen als auch die diffusen Emissionen (aus der Gießereihalle sowie den Emissionen durch Fahrbewegungen und Umschlagstätigkeiten) zu keinen schädlichen Immissionen in der Umgebung der Eisengießerei führen werden. Im Planfall reduziert sich sogar die Anzahl der Emissionsquellen gegenüber dem Istzustand aufgrund der Zusammenführung von Abluftströmen.

### **Lärm**

Für die angrenzenden Wohngebiete „Kleiner Anfang und Speckweg“ ist laut Bebauungsplan der Stadt Mannheim Reines Wohngebiet festgelegt. Die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für ein Reines Wohngebiet von 35 dB (A) zur Nachtzeit und 50 dB (A) zur Tagzeit ist auf Grund der unmit-

telbaren Nähe der Firma Daimler AG zur vorhandenen Wohnbebauung auch gemäß dem Stand der Technik nicht erreichbar.

Nach der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) können die für zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage) und soweit dies nach der gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Die Anlagen der Firma Daimler AG sind vor der Umgebungsbebauung entstanden, so dass eine gegenseitige Rücksichtnahme der Nachbarschaft hier erwartet werden kann.

Der zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet für die Nachtzeit von 35 dB (A) ist auf 45 dB(A) und für die Tagzeit von 50 dB (A) auf 55 dB(A) festgelegt worden, immer unter dem Aspekt der Ausschöpfung dem Stand der Lärminderungstechnik. Durch die unter Nr. 1.3 festgesetzte Sperrung weiterer Parkplätze auf dem Mitarbeiterparkplatz Ost wird die Einhaltung des Gemengelage Wertes von 45 dB(A) zur Nachtzeit gewährleistet werden. Den Mitarbeitern wird zusätzlicher Parkraum auf dem Parkplatz Süd zur Verfügung gestellt werden. Die verfahrenstechnischen Anlagenänderungen werden nach dem Stand der Technik ausgeführt.

### **Abwasser**

Die Anforderungen an die Abwasserbehandlung ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus den Anhängen der Abwasserverordnung und dem Stand der Technik. Mit den festgelegten Grenzwerten wird den rechtlichen Vorgaben entsprochen und konnte die Genehmigung erteilt werden.

### **Abfall**

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.6 werden die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt.

### **Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Im Genehmigungsantrag (Ordner 1, Register Nr. 2.17) hat die Daimler AG beschrieben welche Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz umgesetzt werden wie z. B. die Abwärme des Kupolofens über einen Wärmetauscher in das Raumwärmenetz eingespeist wird, dass seit 2012 im Bereich der Gießerei ein Energieoptimierungsprojekt durchgeführt wird. Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das geplante Vorhaben, die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt werden.

### **Treibhausemissionshandelsgesetz (TEHG)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Die Gießerei unterliegt dem Anwendungsbereich des TEHG. Zur Erfüllung der Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 gehören daher auch die Vorgaben des TEHG zu erfüllen.

### **Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- Von der Anlage oder vom Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Wie die Firma Daimler AG dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, hat sie im Genehmigungsantrag (Ordner 1, Nr. 2.17) erläutert:

- Rückbau der Gebäude
- Sanierung von Böden, sofern verunreinigt
- Abtransport von Abfällen und Gefahrstoffen

- Wiederherstellung des Versiegelungsgrades wie vor der Errichtung der Gießerei

Damit wird den in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Anforderungen entsprochen.

### **5.3.3.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG (Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften)**

Die Genehmigungserteilung setzt überdies voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Um die Vorgaben dieser sonstigen rechtlichen Vorschriften zu erfüllen, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt worden.

#### **Wasserrecht**

Die Vorgaben für die Indirekteinleitung von Abwässern gemäß der Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndVO) zur Erfüllung der Anforderungen nach § 58 WHG sowie die Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG werden durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen erfüllt.

#### **Arbeitsschutz**

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beim Vorhaben eingehalten, in dem die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

#### **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Die baulichen Anlagen befinden sich im nicht überplanten Innenbereich, da für Teile des Standort Daimlerwerk Mannheim kein Bebauungsplan der Stadt Mannheim vorliegt. Die baulichen Vorhaben beurteilen sich daher nach der bauplanungsrechtlichen Vorschrift des § 34 BauGB. Sie sind danach zulässig, da sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der

zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### **5.3.4 Begründung der Nebenbestimmungen**

Dem Genehmigungsantrag kann unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs.1 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Änderungsmaßnahmen und dem Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind.

#### **5.3.4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **5.3.4.1.1 Allgemeine**

Die Auflagen Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.5 sind gemäß § 12 BImSchG erforderlich, um die Genehmigungskonformität sicherzustellen.

Die Ziffer 4.1.1.6 dient der Einhaltung der Pflichten entsprechend § 31 BImSchG. Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.1.7 sind Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Umweltauswirkungen während der Errichtungsphase.

##### **5.3.4.1.2 Luftreinhaltung**

Die Anforderungen zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (s. Ziffer 4.1.2.1) und zur Emissionswertermittlungen (s. Ziffern 4.1.2.2 bis 4.1.2.23) werden konkretisiert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002. Die Einstufung der genannten Anlage erfolgt unter Nr. 5.2 und Nr. 5.4.3.7/8 der TA Luft. Zusätzlich hat der Betreiber die Einhaltung von Grenzwerten beantragt, die unterhalb den Grenzwerten der TA Luft liegen, um Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu treffen. Durch die im Genehmigungsbescheid angeordnete Maßnahmen und Emissionsermittlungen wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die Emissionen sicher eingehalten werden. Durch die Festlegung von kontinuierlich zu ermittelten



Grenzwerten hat die Überwachungsbehörde ein wirksames Mittel den Anlagenbetrieb und die entstehenden Emissionen zu beurteilen.

Durch die in Ziffer 4.1.2.3 geforderte Vorlage von Lösemittelbilanzen werden die Anforderungen nach der 31. Verordnung zum BImSchG (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - Lösemittelverordnung) erfüllt.

Das Regierungspräsidium hat in der Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2.4 festgelegt, dass am Immissionsaufpunkt IO 3 (Bereich Speckweg Nr. 18, Immissionsmaximum s. Gutachten iMA Richter & Röckle, Prognose der Schadstoffemissionen und –immissionen) Immissionsmessungen durch eine anerkannte Messstelle durchzuführen sind, die zur Überprüfung der tatsächlichen Gesamtbelastung durch luftgetragene Schadstoffe dient. Am Messpunkt befinden sich eine Kindertagesstätte und ein Kulturzentrum. Die Messungen sind notwendig, um darzustellen, dass die prognostizierten Immissionswerte auch im Planzustand, vor allem die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, nicht überschritten werden. Entsprechend der Technischen Anleitung (TA Luft) sind für die Immissionsmessungen der luftgetragenen Schadstoffe Benzol, Schwebstaub und Chrom ein zwölfmonatiger Messzeitraum zur Bewertung der Immissionen erforderlich. Für diese Luftschadstoffe konnte nicht der Nachweis der Irrelevanz geführt werden. Zusätzlich müssen die relevanten meteorologischen Parameter im Umfeld der Daimler AG mit erfasst werden. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass keine gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen auftreten können.

#### 5.3.4.1.3 Geruch

Durch die Installation der Abluftbehandlungsanlagen, Kaminerhöhungen und Fassung von diffusen Quellen wird die bisherige Immissionssituation in der Umgebung deutlich verbessert. Die Maßnahmen im Immissionsmanagementplan sollen durch die in Ziffer 4.1.3.1 und 4.1.3.2 festgelegten olfaktometrischen Messungen mit Ausbreitungsrechnungen verifiziert werden.

#### 5.3.4.1.4 Lärm

Das Regierungspräsidium hat in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.4.1 bis Nr. 4.1.4.5 Auflagen zum Einhalten von Lärmimmissionswerte in der Umge-

bung der Firma Daimler festgelegt. Durch die angeordneten Maßnahmen zur Durchführung von Lärmmessungen an ausgewählten Immissionsorten wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten zur Begrenzung von Lärmemissionen erfüllt werden. Eine abschließende Lärmmessung soll dies bestätigen.

#### 5.3.4.1.5 Abwasser

In den Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.5.1 bis 4.1.5.11 wurden spezielle Anforderungen an die Abwasserbehandlung und an das bei der Abwasseraufbereitung anfallende Abwasser gestellt, sowie auf den Einsatz von Behandlungskemikalien (Flockungs- und Fällungsmittel, Einsatzstoffe die Biozide beinhalten etc.) gerichtet. Umfassend wurde die Überwachung (Eigenkontrolle und amtliche Überwachung) für die Abwasseranlagen und Einleitungen geregelt. Im Übrigen wurden auch auf die geltenden allgemeinen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach den einschlägigen Anhängen der Abwasserverordnung hingewiesen.

#### 5.2.4.2.3 Abfall

Durch die Betriebszeitenerhöhung wird das Abfallaufkommen nicht wesentlich geändert. Die Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.6.1 und 4.1.6.2 regeln die Entsorgung entsprechend § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW).

#### 5.2.4.2.1 Treibhausemissionshandelsgesetz

Die Festlegung der Nebenbestimmungen sind gem. § 12 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich, um die Anforderungen nach dem Treibhausemissionshandelsgesetz zu erfüllen.

### **5.3.4.2 Nebenbestimmungen sonstiger einzuhaltende öffentlich rechtliche Vorschriften**

#### 5.3.4.2.1 Wasserrecht

Im Bereich der Gießerei werden Einsatzstoffe eingesetzt, die wassergefährdende Eigenschaften besitzen. Hier sind Maßnahmen zum Umgang und zur Lagerung erforderlich, um den Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz zu erfüllen (s. Nebenbestimmungen Nr. 4.2. 4.2.2.1). Für die Einleitung von industriellen Abwässern ins öffentliche Netz werden Anforderungen nach dem Stand der Technik und den entsprechenden ge-

setzlichen Vorgaben gemäß den Verordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz festgesetzt (s. Nr. 4.2.1.3 und 4.2.1.4)

#### 5.2.4.2.4 Arbeitsschutz

Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes sind im Abschnitt 4.2.4 basierend auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und seinen hierzu erlassenen Verordnungen Nebenbestimmungen, die u. a. die Grundpflicht zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG, sowie Pflichten nach der Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung festgesetzt.

#### 5.2.4.2.5 Bau- und Planungsrecht

Zur die Errichtung der Bauwerke sind unter Ziffer 4.2.5 entsprechende Forderungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung vorgegeben.

#### 5.2.4.2.6 Brandschutz

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 4.2.6.1 bis 6.4 sind erforderlich, um im Falle eines Brandes Vorsorge gemäß Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zu treffen.

## 6. Gebühr

- 6.1 Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 16.11.2010 (GBl.Nr. 20 S. 1003 ff) und den Nrn. 8.1.1, 8.3.1 sowie der Gebührenerleichterung (EMAS) von 5 % der Nr. 06 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Konto Nr. 749 55301 02, BLZ 600 501 01 oder IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST 600

6.2 Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde

Gesamtkosten

darin enthaltene Baukosten

darin enthaltene Anlagekosten

[REDACTED]

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
gemäß Nr. 8.3.1 i.V. mit Nr. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses des UM  
und Nrn. 8.3.1 (öffentliche Bekanntmachung) i. V. m. Nr. 8.1

Kostenbetrag über

zzgl. 0,05 % von

Zusammen

[REDACTED]

[REDACTED]

2. **Umweltverträglichkeitsprüfung**  
gemäß Nr. 8.7.2 des Gebührenverzeichnisses

[REDACTED]

3. **Gem. Anmerkung zu den Nummern**  
8.1.1, 8.2.1, 8.3.1, 8.3.3, 8.4 bis 8.7 und 8.9

[REDACTED]

4. **Ermäßigung der Gebühr nach EMAS um 5 v.H.**

[REDACTED]

5. **Emissionsgenehmigungen gem. § 4 Abs. 1 TEHG**

[REDACTED]

6. **Einleitungsgenehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG**

[REDACTED]

7. **Baurechtliche Genehmigung**

Gem. Nr. 11.1.1 GebVerzWM

[REDACTED]

Die Gebühr beträgt damit insgesamt



Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Dr. Burckhardt